

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen, nachfolgend als Bedingungen bezeichnet, sind zwischen der GESIPA Blindniettechnik GmbH als Verkäufer oder Unternehmer, nachfolgend GESIPA genannt, und ihren Abnehmern, nachfolgend als Besteller oder Käufer bezeichnet, verbindlich.

1.2 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB

1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von GESIPA erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Andere Bedingungen gelten nur, wenn diese von GESIPA schriftlich akzeptiert werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Abnehmer unter Hinweis auf seine Geschäfts- beziehungsweise Einkaufsbedingungen ein Angebot von GESIPA bestätigt.

2. Preise und Mengen

2.1 Es gelten die vereinbarten Preise. Alle Preise sind in EURO und schließen keine Verpackung, Fracht, Porto, Zölle und Wertversicherung ein. Die Preise verstehen sich netto und schließen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht mit ein. Der Besteller ist zur Zahlung der der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer verpflichtet.

Preislisten: An Preise, die in Preislisten aufgeführt sind, ist GESIPA nicht gebunden. Preisanpassungen, bezogen aber nicht beschränkt auf veränderte Marktverhältnisse, Teuerung oder Kursschwankungen, bleiben ohne Voranzeige jederzeit vorbehalten.

Preisänderungen: Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen. Erhöhen sich bis zur Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die Vertriebskosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Vertragsschluss und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigt. GESIPA ist bei Anschlussaufträgen nicht an Preise aus vorhergehenden Aufträgen gebunden.

2.2 Die Gültigkeit der Angebote von GESIPA bleibt, soweit keine spezielle Befristung angegeben ist, mit den obgenannten Einschränkungen auf einen Monat ab Angebotsdatum beschränkt.

2.3 GESIPA ist befugt, im Rahmen der handelsüblichen Mengentoleranzen von +/- 10% die Bestellmenge zu ändern. Teillieferungen sind zulässig. Die Berechnung erfolgt für die jeweils gelieferte Menge.

3. Dokumentationen

Die Mass- und Textangaben sowie die Abbildungen in Dokumenten jeder Art von GESIPA sind unverbindlich. Bei der Herstellung von kundenspezifischen Produkten ist, sofern eine von GESIPA erstellte Zeichnung vorliegt, diese verbindlich.

4. Rechtsnormen und behördliche Anordnungen

4.1 Besteller haben GESIPA über Rechtsnormen und behördliche Anordnungen zu informieren, welche die Lieferung, die Ausstattung oder die Verwendung der angefragten oder bestellten Ware betreffen. Diese Informationspflicht umfasst insbesondere Bestimmungen über die Beschaffenheit und den Einsatz der zu liefernden Ware, Sicherheitsvorschriften, Gesundheitspolizeiliche Bestimmungen, Verordnungen und Spezifikationen über verbotene Substanzen, Importvorschriften usw.

4.2 Bei Verletzung dieser Informationspflicht lehnt GESIPA jede Haftung ab. Der Besteller verpflichtet sich in diesem Fall, GESIPA von allen daraus erwachsenden Ansprüchen vollumfänglich freizuhalten.

5. Sonderanfertigungen

5.1 Der Besteller übernimmt alleine die Verantwortung für, aber nicht beschränkt auf die Richtigkeit der Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfe, Modelle, Muster und Angaben, die GESIPA zur Verfügung gestellt werden. Die Verantwortung von GESIPA ist bei kundenspezifischen Produkten auf die Zeichnungskonformität beschränkt.

5.2 Der Besteller garantiert GESIPA, dass die Herstellung der bestellten Sonderanfertigungen ohne die Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere Immaterialgüterrechten, bzw. gewerblichen Schutzrechten, zulässig ist. Andernfalls kann GESIPA gegen volle Schadloshaltung durch den Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, GESIPA von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte vollumfänglich frei zu halten.

5.3 GESIPA hat das Recht, ohne Schadenersatzfolgen von einem Liefervertrag zurückzutreten, wenn sich in der Herstellung unvorhergesehene Schwierigkeiten einstellen, die unter vertretbarem Aufwand nicht gelöst werden können.

6. Beigestellte Ware

6.1 Wenn der Besteller Produkte zur weiteren Bearbeitung beistellt, so sind von diesen, sofern nichts anderes vereinbart, 10% mehr als die Bestellmenge anzuliefern.

6.2 Die Wareneingangsprüfung von GESIPA beschränkt sich auf die Identifikation der Ware, Sichtung der Liefer- und Prüfpapiere, Feststellung äußerlich deutlich erkennbarer Transportschäden sowie einer auf Schätzung beruhenden Mengenkontrolle. Alle Kosten, hervorgerufen durch qualitative Mängel, Mengenabweichungen oder zu späte oder falsche örtliche Anlieferung, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Lieferfristen / -termine und Lieferverpflichtungen

7.1 Lieferfristen / -termine sind für GESIPA nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich, schriftlich bestätigt werden. Entschädigungsansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass GESIPA vorsätzlich oder grob fahrlässig unrealistische Lieferfristen vereinbart und diese dann vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht einhält. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den unmittelbaren Verzugschaden. Entgangener Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechungen und Kosten oder Aufwendungen für Deckungskäufe werden nicht ersetzt.

7.2 Unvorhergesehene Ereignisse wie beispielsweise höhere Gewalt sowie andersweitige, von GESIPA oder seinen Lieferanten nicht beeinflussbare Ereignisse entbinden GESIPA von der Verpflichtung zur teilweisen oder vollständigen Lieferung. Entschädigungsansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.3 Aufträge auf Abruf (Rahmenaufträge) sind für GESIPA nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sofern nichts anderes vereinbart, ist es in solchen Fällen GESIPA freigestellt, die ganze Menge des Rahmenauftrages in Verantwortung des Käufers herzustellen. In diesem Fall schuldet der Besteller auch bei Nichtabruf den gesamten Auftragswert. Bezug und Zahlung des gesamten Auftrages haben spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem ersten vereinbarten Liefertermin zu erfolgen.

8. Verpackung

Die Verpackung wird dem Besteller belastet und nicht zurückgenommen. EURO-Paletten, Boxen und Mehrwegbehälter sind hiervon ausgenommen und werden ausgetauscht bzw. belastet oder gutgeschrieben. Ohne besondere Vereinbarung wählt GESIPA eine geeignet erscheinende Verpackungsart.

9. Versand

9.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, liefert GESIPA ab Werk, bei Auslandsendungen unverzollt und unbesteuerter. Ohne besondere Vereinbarung wird GESIPA eine geeignet erscheinende Versandart wählen. Die Gefahr geht mit dem Verladen der Erzeugnisse im Lieferwerk auf den Besteller über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Kosten für Express-Sendungen werden dem Besteller belastet.

9.2 Rücksendungen: Allfällige Rücksendungen dürfen nur mit Zustimmung von GESIPA erfolgen. Nehmen wir Ware zurück, so kann diese, wenn es sich um Standardfertigung und -verpackung in einwandfreiem Zustand handelt, welche maximal vor 24 Monaten gekauft wurde, nur mit 75% des berechneten Warenwertes gutgeschrieben werden. Derartige Kulanzgutschriften werden nur zur Verrechnung ausgestellt und werden nicht ausgezahlt.

Bei Sonderanfertigungen ist die Rücknahme in jedem Fall ausgeschlossen.

10. Zahlungskonditionen

10.1 Wenn nichts anderes vereinbart, sind Forderungen von GESIPA 14 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ohne gegenteilige Vereinbarung gilt der EURO als Vertragswährung. Der Empfang von Barzahlungen ist nicht gestattet. Scheckzahlungen werden nicht akzeptiert.

10.2 Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, welche auf eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers hinweisen, so ist GESIPA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vereinbarte Lieferungen zu stoppen. In diesem Fall werden alle Forderungen von GESIPA sofort zur Zahlung fällig.

10.3 Bei Zahlungsverzug wird ein handelsüblicher Verzugszins in Rechnung gestellt.

10.4 GESIPA behält sich vor, Vorauszahlung, Akkreditiv oder Bankbürgschaft zu verlangen. Wird eine solche Forderung nicht erfüllt, kann GESIPA ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung oder zur Verrechnung mit Gegenansprüchen berechtigt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber bestehender oder künftig entstehender Zahlungsverpflichtungen des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

11.2 Solange wir noch eine Forderung an den Käufer haben, gilt eine Be- oder Verarbeitung der von uns gelieferten Ware als für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer (§ 947 BGB) steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen mit ihr Verarbeiteten Waren zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware. In allen Fällen der Be- und Verarbeitung gilt der Käufer als Verwahrer. Aus der Be- und Verarbeitung und der Verwahrung stehen ihm keine Ansprüche gegen uns zu.

11.3 Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder einzuziehen, solange er nicht im Verzug ist.

11.4 Die Forderungen unseres Käufers aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung oder dem Einbau der Vorbehaltsware (insbesondere aus Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag) gelten bereits jetzt als im Zeitpunkt ihrer Entstehung an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut wird. Sicherungsrechte unseres Käufers gegen seine Abnehmer gehen mit auf uns über.

11.5 Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert, weiterverarbeitet oder eingebaut, gilt die Abtretung der Forderung nach Artikel 11.4. (d.h. vorhergehender Absatz) nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei der Lieferung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. 11. 2. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Soweit der Käufer einem Abtretungsverbot unterliegt, hat er uns zu verständigen und auf unser Verlangen die Zustimmung seines Vertragspartners herbeizuführen.

11.6 Der Käufer ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist nicht berechtigt, über solche Forderungen durch Abtretung an Dritte zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns schriftlich die Abnehmer nach Namen und Anschrift sowie die ihm zustehende Forderung genau, insbesondere nach Art und Größe zu benennen sowie die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben.

11.7 Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware oder den uns abgetretenen Forderungen begründen oder geltend machen wollen; er hat den Dritten sofort auf unser Recht hinzuweisen.

11.8 Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, die Übertragung eines entsprechenden Teils des Eigentums bzw. die Freigabe anderer Sicherheiten nach Artikel 11.2. vorzunehmen, soweit der Wert unserer Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 10% überschert ist; Bezugsgröße für die Ermittlung des Wertes ist der Rechnungswert der von uns gelieferten Ware.

11.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt unserer Bedingungen im Auslandsgeschäft nicht voll wirksam sein sollte, ist der Käufer verpflichtet, Vereinbarungen mit uns zu treffen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, damit ein entsprechender Erfolg erreicht wird.

11.10 Die vorstehenden Vorschriften sind auf Leistungen aufgrund eines Werk- oder Werklieferungsvertrags entsprechend anwendbar.

12. Werkzeuge / Entwicklungsleistung

12.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bleiben Werkzeuge aller Art, Produktionsanlagen sowie Entwicklungsleistungen im Eigentum von GESIPA, auch wenn der Besteller anteilige Kosten bezahlt hat. Werden vom Besteller nachträgliche Änderungen verlangt, werden die Kosten separat verrechnet. In einem solchen Fall werden die Liefertermine neu vereinbart.

12.2 Wird innerhalb der vereinbarten Frist die dem Angebot von GESIPA zugrunde gelegte Menge nicht abgenommen, so ist GESIPA berechtigt, nicht gedeckte Kosten für Werkzeuge, Produktionsanlagen und Entwicklungsleistungen nachzufordern.

12.3 Vereinbarte Aufbewahrungspflichten von Werkzeugen und Produktionsanlagen erlöschen automatisch nach Serienauslauf des Produktes, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem letzten Bezug bei GESIPA.

13. Mängelrügen

13.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Anlieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen Mangel unverzüglich schriftlich GESIPA anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

13.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Lieferung der Sache.

13.3 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

13.4 Mit der Mängelanzeige erhält GESIPA das Recht, den mitgeteilten Mangel durch von GESIPA ausgewählte Experten überprüfen zu lassen.

13.5 Die beanstandete Ware ist in jedem Fall ordnungsgemäss aufzubewahren, bis GESIPA das Einverständnis zur Rücksendung erteilt. Allfällige Folgekosten aufgrund nicht bestätigter Rücklieferungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers.

13.6 Bei berechtigten Beanstandungen oder Falschlieferungen hat der Käufer ausschliesslich das Recht auf vertragskonforme Nachlieferung durch GESIPA innerhalb angemessener Frist. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages.

13.7 Die Haftung für Mängelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden als auch entgangenen Gewinn. Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung von GESIPA durchgeführt werden sowie unsachgemässe Behandlung oder Lagerung haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen GESIPA zur Folge.

13.8 Sind vom Käufer Massnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktion) notwendig, die durch von GESIPA gelieferte mangelhafte Ware verursacht werden, so sind diese Massnahmen vor Durchführung mit GESIPA abzustimmen. Andernfalls stehen dem Besteller gegen GESIPA keine Ersatzansprüche zu.

14. Produktehaftpflicht

14.1 Ansprüche aus Produktehaftpflicht werden wegbedungen, sofern und soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Sollte GESIPA trotzdem von Dritten in Anspruch genommen werden, so wird der Käufer GESIPA von allen Ansprüchen freistellen.

14.2 Soweit GESIPA technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

14.3 Soweit GESIPA für die leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) haftet, ist die Haftung von uns auf den Schaden beschränkt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten ist; maximal jedoch auf einen Betrag von 1.000.000 EUR.

14.4 Für alle anderen Fälle der Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist ein Schadensersatzanspruch unter Ausschluss jeglicher Haftung für entgangenen Gewinn auf einen Betrag von 700.000 EUR beschränkt.

15. Auftragsannullierungen

15.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt ein schriftliches Einverständnis von GESIPA voraus.

15.2 Im Falle von Auftragsannullierungen ist der Kunde verpflichtet, alle mit dem Auftrag zusammenhängenden bei GESIPA aufgelaufenen Kosten zu übernehmen insbesondere für Rohmaterial, Werkzeuge aller Art, auftragspezifische Produktionsanlagen, nicht gedeckte Entwicklungskosten sowie angearbeitete und fertige Produkte.

15.3 GESIPA ist berechtigt von Lieferverpflichtungen zurückzutreten, wenn sich die finanzielle Situation des Bestellers wesentlich verschlechtert oder sich anders präsentiert, als sie GESIPA dargestellt wurde. Damit verbundene Ansprüche des Bestellers werden im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

16. Nachdrucke / Vervielfältigungen

Nachdrucke und jede Art von Vervielfältigungen -auch auszugsweise- von, aber nicht beschränkt auf, Broschüren, GESIPA-Normen etc. sind nur zulässig mit schriftlicher Genehmigung von GESIPA.

17. Geheimhaltung

Sämtliche Zeichnungen, Skizzen, Erläuterungen und Muster von GESIPA stellen vertrauliche, geheimzuhaltende Informationen dar, die unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

18. Datenschutz

18.1 Falls zwischen dem Käufer und GESIPA personenbezogene Daten über Mitarbeiter oder Geschäftspartner ausgetauscht werden, sind diese mit grösster Sorgfalt und Vertraulichkeit sowie gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu behandeln. Der Käufer holt die nach Gesetz erforderlichen Einwilligungen seiner jeweiligen Mitarbeiter oder Geschäftspartner für die Datenverarbeitung ein.

18.2 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass GESIPA die für die Durchführung der geschäftlichen Beziehungen notwendigen personenbezogenen Daten seiner Ansprechpersonen verwendet. Diese Verwendung beinhaltet, unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, auch die Übermittlung der Daten innerhalb der GESIPA Group ins In- und Ausland. Sollten personenbezogene Daten an Konzerngesellschaften der GESIPA Group übermittelt werden, die sich in Ländern ohne angemessenen Datenschutz befinden, wird der Schutz der Daten durch vertragliche Datenschutzklauseln garantiert.

19. Verbindlicher Originaltext

Falls sich zwischen der deutschen und den in anderen Sprachen abgefassten Verkaufsbedingungen Differenzen ergeben sollten, ist der deutsche Originaltext gültig.

20. Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für Zahlungen Mörfelden-Walldorf.

21. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Darmstadt. Der Besteller/Käufer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitz-Gerichtsstand.

22. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen GESIPA und dem Besteller/Käufer gilt ausschliesslich das deutsche Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf).

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch die Vertragsparteien so ausgefüllt, dass diese dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommt.